

## **Textergänzung BRV Ziff. 22.4**

### **Text der jetzigen Fassung**

#### 22.4 Ambulante Pflegedienste

In Verbindung mit der Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII über die Erbringung von Leistungen der Haushaltshilfe und der Hauspflege nach § 63 SGB XII gilt:

Die vereinbarten Punktwerte ergeben sich aus den mit jedem einzelnen Pflegedienst abgeschlossenen Vereinbarungen über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 89 SGB XI.

### **Textergänzung**

Regelung zu Leistungskomplex 32 (LK 32) gemäß Vereinbarung vom 04.10.1996 nach § 79 Abs. 1 SGB XII (alt: § 93 Abs. 2 BSHG):

Mit Ausnahme der von der zuständigen Senatsverwaltung in einer gesonderten Liste benannten Pflegedienste bemisst sich für alle anderen Pflegedienste die Stundenvergütung des LK 32 mit einer Punktzahl von 454 Punkten pro Stunde. Die Punktzahl ergibt sich aus einer speziellen Bewertung des Anteils der vom Assistenznehmer abgerufenen grundpflegerischen und hauswirtschaftlichen Verrichtungen in einer Stunde Assistenz.